

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

13 (19.6.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Juni

1917.

Inhalt.

I. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

- Die Pilzverwertung betreffend.
- Die Gewinnung einheimischen Tees betreffend.
- Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.
- Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend.

Die Vergebung von Unterstützungen aus der Friedrichs-Stiftung betreffend.

II. Dienstaufgaben.

III. Dienstveränderungen.

IV. Todesfälle.

I. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Pilzverwertung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Klein von der Technischen Hochschule in Karlsruhe wird auf unsere Veranlassung voraussichtlich Ende Juli d. Js. nur wenige Tage währende Kurse zur Einführung von Lehrern in die Kenntnis der eßbaren Pilze abhalten. Vorläufig ist ein Kurs in Karlsruhe und einer in Donaueschingen in Aussicht genommen. Lehrer, die an diesen Kursen teilzunehmen wünschen, haben innerhalb 10 Tagen ihre Gesuche um Zulassung bei den Großh. Kreisschulämtern bzw. den Volksschulrektoraten einzureichen. Die Großh. Kreisschulämter und die Volksschulrektorate werden ersucht, die einlaufenden Gesuche auf 1. Juli d. Js. an uns vorzulegen und dabei die für die Teilnahme an den Kursen besonders in Betracht kommenden Lehrkräfte zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Hauser.

Die Gewinnung einheimischen Tees betreffend.

Der zunehmende Mangel an ausländischem Tee macht es notwendig, auch in diesem Jahre die Gewinnung einheimischen Tees möglichst zu fördern. In Betracht kommen vornehmlich die jungen, getrockneten und alsdann zerkleinerten (geschnittenen) Blätter der Erd-

beere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbeere, Kronsbeere, Preiselbeere, schwarzen Johannisbeere, Himbeere, Stechpalme, Kirsche, Birke, Ulme, Weide und Eberesche, sowie des Schwarz- oder Schlehdorns, des Baldmeisters und Weidenröschens. Linden- und Holunderblüten üben als Arzneimittel besondere Wirkung aus und sind dieser Eigenschaft wegen bei der Herstellung von Familiengetränken, ebenso wie Pfeffermünz, Kamille und ähnliche Kräuter im allgemeinen, jedenfalls als wesentlicher Bestandteil, auszuscheiden. Blätter und Blüten, diese ohne die Stiele, werden am besten an einem Regentage oder kurz nach einem Regen gepflückt, wo sie frei von Staub sind. Sie werden auf Tellern oder mit weißem Papier bedeckten Brettern der Luft ausgesetzt und unter öfterem Wenden getrocknet. Sie dürfen nicht in der Sonne liegen, ebensowenig im Ofen getrocknet, überhaupt zu großer Hitze ausgesetzt werden. Am besten trocknet man jede Art gesondert und vermischt sie dann. Es kann nur aufs wärmste empfohlen werden, überall, wo Gelegenheit dazu besteht, derartige Tee-Ersatzmittel zu sammeln und sich damit ein billiges Genußmittel zu verschaffen.

Im übrigen hat der Handel sich schon mit Erfolg der Beschaffung der Blätter und der Herstellung des Tees angenommen. Da die Händler nicht überall in der Lage sein werden, ohne entsprechende Förderung die erforderlichen Kräuter- und Blättermengen aufzubringen, bedürfen sie der Unterstützung, für die sie angemessene Preise zu zahlen bereit sind. Dabei kommt auch die Mitarbeit der Schule in Frage, soweit die Schüler nicht bereits für vordringlichere landwirtschaftliche oder sonstige Arbeiten in Anspruch genommen sind und sofern die Lehrer die Sammeltätigkeit leiten und überwachen, damit Schaden verhütet wird.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 86) ersuchen wir die Lehrerschaft, auch dieser für die Volksernährung nicht unwichtigen Angelegenheit ihre Sorge zuzuwenden.

Karlsruhe, den 15. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.

Zur Erleichterung der Aufstellung der Umzugskostenberechnungen auf Grund der seit 1. Januar d. Js. geltenden Umzugskostenbestimmungen wurden die in der Anlage abgedruckten neuen Muster hergestellt, und zwar

A. für Beamte mit eigenem Hausstand und

B. für Beamte ohne eigenen Hausstand.

Wir ersuchen, die Forderungszettel für Umzugskostenvergütungen künftig nach diesen Mustern aufzustellen. Etwa vorhandene Borräte an früheren Vordrucken können jedoch noch aufgebraucht werden.

Karlsruhe, den 11. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

Gesetz (D.U.G.) vom 5. X. 1908 und vom 14. VII. 1914; Landesherrl. Verordg. (D.U.V.) vom 29. XII. 1916.

Pluster A
(für Beamte usw.
mit eigenem Hausstand).

Umzugskostenvergütung

des etatmäßigen, nichtetatmäßigen, vertragsmäßig angenommenen
mit eigenem Hausstand. (§ 18 Ziff. 1 D.U.V.)

Berufen von _____, Amtes _____ nach _____, Amtes _____
mit Staatsministerialeschließung vom _____ Nr. _____
mit Verfügung des Gr. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom _____ Nr. _____
Vor der Berufenung in Aufw.-Entsch.-Klasse _____ als _____ Geh. Tarifabt. D3.
Vor der Berufenung nichtetatmäßig in der Stellung als _____
Anzahl der zum Hausstand des Beamten gehörigen Kinder (§ 18 Absf. 2 D.U.V.)
darunter Kinder unter 15 Jahren, die mit umgezogen sind, und zwar:
1 geboren am _____ 1 geboren am _____
1 " " _____ 1 " " _____

Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort (§ 12 Absf. 4 des Gef. und § 18 Absf. 3 u. 4 D.U.V.)
a. Eisenbahnstrecke von _____ bis _____ km
(laut anliegender Bestätigung der Empfangsgüterstelle)
b. Landstraße von _____ bis _____ " "
" " " " " "
zusammen _____ km

Es wird bestätigt, daß der Beamte einen eigenen Hausstand hat und die Angaben bezüglich der Kinder richtig sind.
(Unterschrift des nächsten Vorgesetzten des Beamten.)

A. Berechnung für Umzüge von etatmäßigen Beamten (§ 12 Absf. 1 und 2 des Gef. und § 18 Absf. 1 D.U.V.)		Anlage Nr.	M	℥
1. Allgemeine Kosten nach der Klasse				
2. Streckengeld	km zu _____ M _____ ℥			
	Summe A . . .			
Erhöhung wegen der Kinderzahl (§ 12 Absf. 5 des Gef.)	vom Hundert . . .			
Kürzung				
Für mehr als dreimaliges Übernachten im Gasthaus (§ 12 Absf. 6 des Gef. und § 18 Absf. 5 bis 7 D.U.V.)				
laut Genehmigung d _____ vom _____ Nr. _____				
laut anliegender näherer Begründung _____ im ganzen . . .				
An Umzugskosten-Vorschuß erhalten _____ Restforderung . . .				
_____ den _____ ten _____ 191 _____				
(Unterschrift des Beamten.)				

Gesetz (D.U.B.) vom 5. X. 1908 und vom 14. VII. 1914; Landesherrl. Verordnung (D.U.B.) vom 29. XII. 1916.

Muster B

(für Beamte usw. ohne eigenen Hausstand).

Umzugskostenvergütung

des etatmäßigen, nichtetatmäßigen, vertragsmäßig angenommenen **ohne eigenen Hausstand.**

Versezt von _____, Amt _____ nach _____ Amt _____
 mit Staatsministerialentschließung vom _____ Nr. _____
 mit Verfügung des Gr. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom _____ Nr. _____
 Vor der Versezung in Aufw.-Entsch.-Klasse als _____ Geh.Tarifabt. D 3.
 Vor der Versezung nichtetatmäßig in der Stellung als _____

Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort (§ 12 Abs. 4 des Ges. und § 18 Abs 3 und 4 D.U.B.)

a. Eisenbahnstrecke von _____ bis _____ km
 (laut anliegender Bestätigung der Empfangsgüterstelle)
 b zur Bahn, Landstraße von _____ bis _____ "
 ab " " " bis _____ "
 zusammen _____ km

Es wird bestätigt, daß der Beamte keinen eigenen Hausstand hat und die Angaben bezüglich der Kinder richtig sind.

(Unterschrift des nächsten Vorgesetzten des Beamten.)

Dieser Teil des Vordrucks ist von allen Beamten und Bediensteten, so weit es für sie zutrifft, auszufüllen. Die Angabe der Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort wird in der Regel bei Versezungen von Beamten ohne eigenen Hausstand nur dann nötig sein, wenn ohne nähere Berechnung nicht zu ersehen ist, ob die angeforderten Auslagen sich innerhalb der zulässigen Obergrenze der Vergütung halten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 u. 2 D.U.B.).

Berechnung für Umzüge von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten und vertragsmäßig angenommenen dauernd verwendeten Bediensteten (§§ 19 und 20 Abs. 1 D.U.B.)

- I. Pauschvergütung ¹⁾ nach Klasse (ohne Nachweis der Auslagen): für Beschaffung von Packstoffen, für Beihilfe bei der Verpackung, Verbringen des gesamten Umzugsguts zum und vom Bahnhof, Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof
- II. Aufwandsentschädigung nach Klasse für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs.
 1 Tage- und 1 Übernachtungsgeld (ohne Nachweis der Auslagen) ²⁾
- III. Sonstige tatsächliche Ausgaben auf Nachweis (Frachtkosten, Fahrgeld usw.)

Anlage Nr.	ℳ	ℳ
Übertrag . .		

¹⁾ Wird eine höhere Vergütung beansprucht, so müssen die einzelnen Ausgaben entziffert werden. Auslagen für Gegenstände von dauerndem Wert wie Koffer, Schließkörbe, Klavierlisten, Bücherlisten, Fahrradkörbe und dergleichen können nicht angerechnet werden.

²⁾ Wegen Anforderung einer höheren Aufwandsentschädigung vergl. § 19 Abs. 2 D.U.B.

Anlage Nr.	M	N
Übertrag . .		
Summe . .		
Die nach § 20 Abs 1 Satz 1 D.U.B. zulässige Höchstvergütung (Hälfte der Vergütung für Beamte mit eigenem Hausstand) wird nicht erreicht.		
An Umzugskosten-Vorschuß erhalten		
Restforderung . .		
, den ten 191		
(Unterschrift des Beamten.)		

Anlage Nr.	M	N
Anweisung.		
Großh.		
unter	in Ausgabe.	
Karlsruhe, den	ten	191
Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
Empfangsbefcheinigung.		
Betrag erhalten.		
, den ten 191		

Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend.

Im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Offenburg sind auf 1. Oktober d. Js. zwei Freiplätze für Mädchen katholischen Bekenntnisses, welche aus dem Gebiet der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden stammen und das zehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt, das sechzehnte aber noch nicht überschritten haben, zu vergeben.

Etwasige Gesuche sind unter Anschluß von Nachweisen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und sittliche Führung der Bewerberin und einer Erklärung der Eltern oder Vormünder darüber, daß sie die Kosten für die nötige Ausstattung des Mädchens für den Fall der Verleihung eines Freiplatzes übernehmen, binnen zwei Wochen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.

Die Vergebung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrats der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1917 wieder die statutenmäßigen Gaben von je 50 M im Gesamtbetrage von 1200 M an würdige und bedürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienstehalten, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen durch die unmittelbar vorgesezte Behörde (Kreis- schulamt oder Volksschulrektorat) beziehungsweise durch die Bezirksrabbinat einzureichen.

Die Großherzoglichen Kreisschulämter, die Volksschulrektorate und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unter-

stützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Schloßplatz 14—18", zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1917.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.
Dr. Armbruster.

II. Dienstmeldungen.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

- Hockenheim, A. Schwellingen, der Unterlehrerin Lina Ribler in Eppingen.
- Ostringen, A. Bruchsal, der Hilfslehrerin Emma Wahmer in Hepbach, A. Überlingen.
- Waldkirch, dem Unterlehrer Franz Zeller daselbst, 3. Bt. im Heere.
- Wehr, A. Schopfheim, der Schulverwalterin Anna Litterst daselbst.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen:

- Hauptlehrer Karl Blust an der Volksschule in Mannheim wegen vorgerückten Alters,
- Hauptlehrer Johann Katzenberger an der Volksschule in Friedrichsfeld, A. Mannheim, wegen leidender Gesundheit,

beide unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste.

- Hauptlehrerin Johanna Volpp an der Liselotteschule — Höhere Mädchenschule mit Mädchenoberschule — in Mannheim bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

III. Diensterledigung.

An der Friedrich-Luisenschule — Höhere Mädchenschule mit Seminarkursen in Konstanz — ist die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin zu besetzen.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

- Wilhelm Obländer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Mosbach, am 13. Mai 1917.
- Johann Güntert, Hauptlehrer in Klengen, A. Billingen, am 16. Mai 1917.
- Emil Tritschler, zuruhegesetzter Oberlehrer in Lörrach, am 16. Mai 1917.

Druck und Verlag von Walsch & Bogel in Karlsruhe.